

Akkreditierung Austria_Leitfaden L29_Geschäftsordnung für Sektor- komitees_20210503

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 03. Mai 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
Allgemeines	2
1. Aufgaben eingesetzter Sektorkomitees	2
2. Zusammensetzung des Sektorkomitees	3
3. Vorsitz	4
4. Geschäftsführung	4
5. Sitzungen	4
6. Arbeitsgruppen	5
7. Ergebnisfindung	5
8. Aufzeichnungen	5
9. Vertraulichkeit	6
10. Teilnahme	6
11. Zuständigkeit	6
12. Datenschutz	6
Abkürzungen	7

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Die Geschäftsordnungen der eingesetzten, spezifischen Sektorkomitees werden durch diese allgemeine Geschäftsordnung, die für alle Sektorkomitees gleichartig gilt, per 03.05.2021 ersetzt.

Allgemeines

Akkreditierung Austria ist angehalten kompetente Personen von interessierten Kreisen zu sektorspezifischen Themen einzubeziehen, wenn dazu ein entsprechender Bedarf besteht.

Der Bedarf kann sich aus unterschiedlichsten Gründen ergeben, insbesondere

- wenn in einem Sektor nicht genügend harmonisiert vorgegangen wird
- wenn Akkreditierung Austria vor entsprechenden Entscheidungen eine Rückmeldung der betroffenen Kreise benötigt
- in fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierungsverfahren in Angelegenheiten der Gestaltung, Anwendung und Akzeptanz des Akkreditierungssystems in einem Sektor

Als Mittel dazu kann ein Sektorkomitee gegründet & betrieben werden.

Sektorkomitees haben daher die Aufgabe Akkreditierung Austria mit fachlich kompetentem Rat zu unterstützen.

Zumal Sektorkomitees unterschiedlichster Bereiche vergleichbare Aufgaben haben wird hiermit eine einheitliche Geschäftsordnung seitens Akkreditierung Austria für alle Sektorkomitees festgelegt.

1. Aufgaben eingesetzter Sektorkomitees

Die Aufgaben eingesetzter Sektorkomitees in fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierung sind insbesondere:

- a. Beratung hinsichtlich der Kompetenz von Sachverständigen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im betroffenen Bereich
- b. Beratung hinsichtlich der Beurteilung von Beschwerden im betroffenen Bereich

- c. Technische Interpretation zur Harmonisierung der nach dem jeweils gültigen Akkreditierungsprogramm für den Bereich durchgeführten Akkreditierungsverfahren sowie der Darstellung der Akkreditierungsumfänge
- d. Behandlung der legislativen und technischen Anforderungen, die sich aus der Anwendung des Europarechtes, der nationalen Rechtsvorschriften und der daraus resultierenden Akkreditierung ergeben.

Allfällige weitere bzw. spezifisch zugewiesene Aufgaben werden teilnehmenden Personen in der Einladung sowie in Sitzungsprotokollen zur Kenntnis gebracht.

2. Zusammensetzung des Sektorkomitees

Die Festlegung der Teilnehmer wird von Akkreditierung Austria gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung festgelegt.

Die folgende Aufzählung möglicher betroffener interessierter Kreise ist bei der Auswahl von Teilnehmern zu bedenken, jedoch nicht auf diese beschränkt:

- Akkreditierung Austria
- allfällig betroffene Bundesministerien
- umsetzenden Behörden (z.B.: Bezirksverwaltungsbehörden, Landesbehörden)
- Vertreter akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen in diesem Sektor
- interessierte Kreise aus dem betroffenen Industriesektor
- betroffene Endverbraucher aus dem Bereich
- Wissenschaft und Forschung
- Sachverständige in Akkreditierungsverfahren

Warum einzelne Personen interessierter Kreise, die von Akkreditierung Austria zur Teilnahme & Mitarbeit in einem Sektorkomitee eingeladen werden, ausgewählt worden sind ist in der Einladung zu einer Sitzung eines Sektorkomitees sowie in den Protokollen der Sektorkomitee-sitzungen festzuhalten.

3. Vorsitz

Den Vorsitz führt eine für den Bereich des Sektorkomitees kompetente Person der Akkreditierung Austria, die von der Leitung der Akkreditierung Austria dazu beauftragt wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung inklusive Protokollführung sowie administrative Abwicklung der Sitzungen obliegt dem Vorsitz, der sich bei Bedarf unterstützen lassen kann.

5. Sitzungen

a. Sitzungshäufigkeit

Ein Sektorkomitee tritt jeweils nach Bedarf zusammen

b. Art der Sitzungen

Sitzungen können vor Ort (face-to-face) oder auch in Form von web-meetings (remote) durchgeführt werden

c. Einberufung von Sitzungen

Der Vorsitz beruft Sitzungen zumindest 14 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ein.

Um einer möglichst großen Anzahl an Teilnehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben sollte die Terminverfügbarkeit zuvor abgeklärt werden (z.B. via Doodle).

Mit der Einberufung einer Sitzung ist zumindest die Tagesordnung, das Protokoll der vorherigen Sitzung sowie sonstige Dokumente, die den Sitzungsteilnehmern erlauben sich vorzubereiten, zu übermitteln. Damit soll eine zielgerichtete Diskussion in der Sektorkomitee-sitzung ermöglicht werden.

6. Arbeitsgruppen

Ein Sektorkomitee kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen, die das Sektorkomitee in Spezialfragen beraten. Bei den Arbeitsgruppen kann es sich um ständig eingerichtete Gruppen handeln oder um ad-hoc - Gruppen zur Behandlung kurzfristig aufgetretener Fragen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind auch Mitglieder im Sektorkomitee. Die Entsendung von Experten in Arbeitsgruppen ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung des Sektorkomitees.

Arbeitsgruppen treten nach Bedarf zusammen. Die zu behandelnden Themen werden vom Sektorkomitee vorgegeben.

Die eingerichteten Arbeitsgruppen wählen einen Vorsitz aus ihren Mitgliedern. Dieser berichtet an das Sektorkomitee.

Das Sektorkomitee entscheidet über die Beendigung von Arbeitsgruppen

7. Ergebnisfindung

Ergebnisse des Sektorkomitees können sich gleichartig aus vor Ort (face-to-face) Meetings, web-meetings (remote) oder durch elektronische schriftliche Meinungsbildung sowie allenfalls aus einer Kombination dieser Methoden ergeben.

Sollten Themen außerhalb von Sitzungen in elektronischer Form diskutiert werden, sind dazu alle Mitglieder nachweislich zur Stellungnahme einzubeziehen.

Es ist anzustreben, Ergebnisse einstimmig zu fassen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden können sind die unterschiedlichen Meinungen ohne weitere Wertung in das Protokoll aufzunehmen.

8. Aufzeichnungen

Über die Beratungen des Sektorkomitees und der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu führen, das von Akkreditierung Austria zumindest 10 Jahre aufbewahrt wird.

9. Vertraulichkeit

Über die bei Beratungen des Sektorkomitees und der Arbeitsgruppen erlangten Kenntnisse ist Vertraulichkeit zu bewahren.

Alle Unterlagen des Sektorkomitees (inklusive der Protokolle) sind von den Teilnehmern & Teilnehmerinnen im Sektorkomitee vertraulich zu behandeln, d.h. keinen Personen außerhalb des Sektorkomitees zur Verfügung zu stellen (außer Akkreditierung Austria).

10. Teilnahme

Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich.

11. Zuständigkeit

Die Empfehlungen des Sektorkomitees werden vom Vorsitz des Sektorkomitees als akkordierte Meinung des Sektors der Leitung von Akkreditierung Austria bekannt gemacht, die dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Das Sektorkomitee wird vom Vorsitz über die Ergebnisse der Bekanntmachung und die sich daraus ergebenden Entscheidungen informiert.

12. Datenschutz

Die Mitglieder des Sektorkomitees stimmen ausdrücklich der Bearbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch Akkreditierung Austria zu. Akkreditierung Austria wird keine persönlichen Daten weitergeben.

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BgBl.	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Cooperation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
MHB	Management-Handbuch
NK	Nichtkonformität
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at<mailto:email@bmdw.gv.at>

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)